

HAB

Hessische Akademie für Bürowirtschaft e. V.

Frankfurt am Main

Aus- und Weiterbildung für Lehrerinnen/Lehrer der Bürowirtschaft, der Informationsverarbeitung, der Textverarbeitung, EDV-Trainerinnen/EDV-Trainer, Fachkauffrau/Fachkaufmann für Büromanagement und Ausbilderinnen/Ausbilder

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

(1) Am 29. September 1965 ist in Frankfurt am Main die „Hessische Akademie für Bürowirtschaft“ (HAB) als Verein gegründet worden.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. VR 4242 eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereines ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen mit dem Ziel der Förderung der Bürowirtschaft, der Informationsverarbeitung, der Textverarbeitung und der Pflege der Deutschen Einheitskurzschrift vor allem als Konzept- und Notizschrift.

(2) Der Verein ist bemüht Wirtschaft, Verwaltung und Schule bei der Heranbildung bürowirtschaftlichen Nachwuchses zu unterstützen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

(4) Parteipolitische, konfessionelle oder andere der Satzung zuwiderlaufende Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

(5) Zur Erreichung der Ziele des Vereins dienen vor allem:

- a) Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen/Lehrer der Bürowirtschaft, Lehrerinnen/Lehrer der Informationsverarbeitung und Lehrerinnen/Lehrer der Textverarbeitung,
- b) Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung zum anerkannten IHK-Abschluss „Geprüfte Fachkauffrau/Fachkaufmann für Büromanagement“,
- c) Lehrgänge zur Vorbereitung auf das IHK-Zertifikat „EDV-Trainerin/EDV-Trainer“,
- d) Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen,
- e) Lehrgänge und Tagungen zur Weiterbildung in einschlägigen Fachgebieten,
- f) Veröffentlichungen, Meinungs- und Erfahrungsaustausch über einschlägige Fachgebiete.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele der HAB vertritt.

(2) Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich als Vorsitzende/Vorsitzender des Vereins um den Verein und um die von ihm vertretenen Zeile verdient gemacht haben.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die von ihm vertretenen Zeile verdient gemacht haben.

(4) Die Aufnahme als ordentliches oder als förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen. Bei Berufung gegen ein abgelehntes Aufnahmegesuch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins erheblich verletzt oder wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist mit Fristsetzung von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingeräumten Rechte. In diesem Rahmen können sie an allen Veranstaltungen des Vereins, an Wahlen, Abstimmungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und Einrichtungen des Vereins nutzen.

(2) Die Mitglieder sind zur Förderung der Ziele des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

III. Organe

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) das Kuratorium.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ort und Zeitpunkt legt der Vorstand fest. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung verlangt.

(3) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied, das seinen Beitragspflichten nachgekommen ist, jedes Ehrenmitglied und die/der Ehrenvorsitzende stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie den Mitgliedern mit der einen Monat vorher ergehenden Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen können nicht zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Dringlichkeitsanträge können mit der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Wird die Dringlichkeit nicht erreicht, gelten diese Anträge als einfache Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine ausführliche Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und der Schriftführerin/dem Schriftführer und ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 28 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

(4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Gesamtvorstandes vor und führt sie aus, soweit von ihm nichts anderes bestimmt wird.

(5)

a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 b) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO). Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins (Haushaltsplan), die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 9 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter,
- b) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter,
- d) mindestens sechs Beisitzern.

(2) Ein ständiger Informationsaustausch mit der/dem jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreter ist erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes für zwei Jahre mit der Maßgabe, dass ihre Amtszeit bis zum Tage der nächsten Wahl läuft.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand eine Ersatzperson bestimmen. Scheidet die/der Vorsitzende aus, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende ihre/seine Obliegenheiten.

(5) Ehrengleichende haben Sitz und Stimme im Vorstand, im Gesamtvorstand und im Kuratorium.

(6) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums, ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Schriftführerin/der Schriftführer des Kuratoriums gehören dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.

(7) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sollen vor Beratung in der Mitgliederversammlung im Gesamtvorstand erörtert werden.

(8) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter verlangt.

(9) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind von der/vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.

(10) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(11) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(12) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.

(13) Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Gesamtvorstandes.

§ 10 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt vertrauensvoll den Gesamtvorstand in Angelegenheiten, die die Ziele des Vereins berühren.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Gesamtvorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Der Gesamtvorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Berufungen in das Kuratorium.

(3) Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren. Zu den Sitzungen des Kuratoriums sollen die/der Vorsitzende des Gesamtvorstandes, ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hinzugezogen werden. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind teilnahmeberechtigt.

IV. Geschäftsjahr, Beiträge, Kassenprüfung

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, im Voraus zu entrichten. Ehrengesamte und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen, jedoch mindestens den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur einmalig zulässig. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis mündlich und schriftlich zu berichten.

V. Satzungsänderungen

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschließen.

(2) Soweit Beschlüsse den Zweck des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind sie vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ein Auflösungsantrag bedarf zu seiner Annahme der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins

a) **an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder e. V., Komturstraße 3, 60528 Frankfurt am Main“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

oder

b) **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, z. B. zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.**

Hessische Akademie für Bürowirtschaft e. V. – Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, **20. April 2012**